

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0178/12/0407.1

Düsseldorf, den 28.01.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden (Elektrodenbetrieb) der Firma TOKAI ERFTCARBON GmbH in Grevenbroich durch Kapazitätserhöhung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma TOKAI ERFTCARBON GmbH mit Bescheid vom 01.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb am Standort, Aluminiumstr. 4 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
TOKAI ERFTCARBON GmbH
Aluminiumstr. 4
41515 Grevenbroich

Datum: 01.06.2015

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0178/12/0407.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.10.2012, zuletzt ergänzt am 07.10.2014 (eingegangen am 09.10.2014).

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0178/12/0407.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 25.10.2012, zuletzt ergänzt am 07.10.2014 (eingegangen am 09.10.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma TOKAI ERFTCARBON GmbH in Grevenbroich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Elektrodenbetrieb)**

am Standort

**TOKAI ERFTCARBON GmbH ,
Aluminiumstr. 4, 41515 Grevenbroich,
Kreis Rhein-Kreis Neuss, Gemarkung Allrath, Flur 12,
Flurstücke 94, 97, 99, 101, 103, 104 anteilig, 110**

eingeschränkt, siehe Begründung unter Ziffer IV - Genehmigungs-
voraussetzungen (Seite 10), erteilt.

Gegenstand der beantragten Änderung:

- a. die Errichtung von zwei zusätzlichen Stranggraphitierungsöfen
- b. die Änderung der Emissionsmessung in der Graphitierung verbunden mit dem Verzicht auf die Emissionsmessung an den Dachlüftern, Auflage des Genehmigungsbescheides vom 12. August 1999, Az.: 2210 GV 17/99 Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (Nebenbestimmung 8)
- c. den Verzicht auf den Emissionsparameter Kohlenmonoxid in der Graphitierung, Auflage des Genehmigungsbescheides vom 12. August 1999, Az.: 2210 GV 17/99 Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (Nebenbestimmungen 4 und 8)
- d. die Streichung der Nebenstimmungen 5 - 8 des Genehmigungsbescheides vom 07. Dezember 1998, Az.: GV 60/98-Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld [Filteranlage (EQ 1051)]
- e. die Änderung des Lagertanks für Natriumsulfitlösung inkl. Abfüllplatz

Anlagenkapazität:

Herstellung von 39.000 t/a Graphitelektroden (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG vom 21.08.2014 – Az. 53.01-100-53.0178/12/0407.1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 749.700,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5127,50 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Bauggebühr in Höhe von 7.500,00 €.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das Konto

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000130709

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist. Nach Frist-



versäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Weiter weise ich darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Seite 5 von 16

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die TOKAI ERFTCARBON GmbH betreibt am Standort Aluminiumstr. 4 in 41515 Grevenbroich eine Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit (Elektrodenbetrieb). Der bestehende Elektrodenbetrieb soll durch die Errichtung von zwei zusätzlichen Stranggraphitierungsöfen, die Änderung der Emissionsmessung in der Graphitierung, den Verzicht auf den Emissionsparameter Kohlenmonoxid in der Graphitierung, die Streichung der Nebenstimmungen 5 - 8 des Genehmigungsbescheides vom 07. Dezember 1998 und die Änderung des Lagertanks für Natriumsulfidlösung inkl. Abfüllplatz geändert werden. Die TOKAI ERFTCARBON GmbH in 41515 Grevenbroich hat für dieses Vorhaben am 25.10.2012 zuletzt ergänzt am 07.10.2014 (Eingang am 09.10.2014.), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb gestellt.

Für die Errichtung und den Probetrieb der zwei zusätzlichen Stranggraphitierungsöfen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 21.08.2014 – Az. 53.01-100-53.0178/12/0407.1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4 Überwachung	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1	VAwS
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Grevenbroich	Baurecht
Landrat des Kreises Rhein-Kreis Neuss	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



Standort des Vorhabens

Die Firma betreibt am Betriebsstandort in Grevenbroich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden nach Ziffer 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Am Betriebsstandort in Grevenbroich werden großformatige Graphitelektroden (Durchmesser von 530 mm bis zu 816 mm) hergestellt. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Produktionskapazität beträgt 39.000 t Graphitelektroden pro Jahr (Vorprodukt).

Das Betriebsgelände liegt südöstlich der zum Rhein-Kreis Neuss gehörenden Stadt Grevenbroich, unmittelbar südwestlich der Bahnlinie der Deutschen Bahn AG. Jenseits der Aluminiumstraße (L 361) befinden sich teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen. Nördlich der Gleisanlage sind industriell und gewerblich genutzte Bereiche anzutreffen. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich ca. 450 m westlich vom Anlagenmittelpunkt im geschlossenen Siedlungsbereich der Stadt Grevenbroich.

Die geplante Änderung erfolgt innerhalb des vorhandenen Gebäudes „Graphitierung“ bzw. südwestlich von diesem Gebäude auf dem Flurstück 103.

Verkehrstechnisch ist die Aluminiumstraße, an der das Betriebsgelände liegt, unmittelbar über die Autobahn A 540 erschlossen.

Planungsrechtlich befindet sich der Betriebsstandort innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes. Für den Bereich des Anlagenstandortes liegt kein Bebauungsplan vor.

Für Grevenbroich liegt ein Luftreinhalteplan vor, der das Stadtgebiet sowie ein Gebiet, das im Norden durch die Bundesautobahn A 46, im Westen durch die ehemalige Trasse der A 44, im Süden durch die A 61 und eine fiktive Linie entlang der südlichen Grenze des Tagebaus Richtung Osten bis zur Stadtgrenze Grevenbroich begrenzt wird, umschließt.

Der Anlagenstandort befindet sich im östlichen Bereich des Luftreinhalteplans Grevenbroich. Ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet liegt für den Betriebsstandort nicht vor.

Auf der Grundlage der LUQS-Station Grevenbroich-Gustorf des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kann die Hauptwindrichtung mit Südost bzw. Süden angegeben werden.



Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser

Es entstehen keine relevanten Änderungen bezüglich des Wasserbezuges und der Entwässerungskonzeption. Produktionsbedingtes Schmutzwasser fällt nicht an.

Ebenfalls ergeben sich bei den Niederschlagswassermengen keine Veränderungen. Die anfallenden Niederschlagswässer sowie anfallende Schmutzwasser werden der Kläranlage der Hydro Aluminium Deutschland GmbH zugeleitet.

Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen

Durch die Erweiterung des Betriebs erhöht sich der Abfallanfall geringfügig. Fehlchargen werden wieder verwendet. Stäube aus den Aufsatzfiltern werden den Rohmaterialien „Trockenkoks“ und „Graphitstaub“ wieder zugeführt. Als produktspezifische Abfälle fallen Ölhaltige Abfälle, „anderer Teere“ und „teerhaltiger Abfälle aus der Anodenherstellung“ an.

Für den Abluftwäscher wird als Betriebsmittel eine Natronlaugenlösung eingesetzt. Das Waschwasser (30 %ige Natriumsulfitlösung) wird einmal täglich ausgetauscht.

Die in den Anlagenkomponenten verwendeten Öle werden in vorhandenen und für die Lagerung und den Transport zugelassenen ASF-Behältern zwischengelagert, bevor das Entsorgungsunternehmen KSR GmbH die Altöle entsorgt. Die Abfallmenge der Schmierstoffe etc., wird durch die geplante Änderung unwesentlich erhöht. Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung wird über Entsorgungsfachbetriebe sichergestellt.

Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Betriebsmittel werden auf bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zwischengelagert. Die Anforderungen der VAWS werden eingehalten.

Die Alarmpläne, Betriebs- und Handlungsanweisungen werden bis zur Inbetriebnahme an die neue Anlage angepasst.

Die Rückhaltung von gegebenenfalls anfallendem Löschwasser ist durch die vorhandene Kanalisation sowie dem Löschwasser-rückhaltebecken der Kläranlage der Hydro Aluminium Deutschland GmbH gewährleistet.



Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

Das Betriebsgelände wird gewerblich/industriell genutzt. Die Fläche ist planungsrechtlich gemäß Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen.

Durch das Planungsvorhaben werden keine Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten tangiert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

Angaben zur Betriebssicherheit

Unbefugten Dritten ist der Aufenthalt auf dem Grundstück nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Empfangs- und Kundenbereiche.

Mitarbeiter von Fremdfirmen werden vor Aufnahme von Tätigkeiten auf dem Betriebsgrundstück über mögliche Gefahren informiert und auf erforderliche Verhaltensweisen hingewiesen.

Angaben zum Brandschutz

Die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erfolgt nach den Vorgaben der ASR 13/1,2 „Feuerlöscheinrichtungen“ sowie der BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“.

Bei Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Stoffen werden die Anforderungen der TRGS 800 eingehalten. Entsprechend der Brandgefährdung werden Brandschutzmaßnahmen getroffen.

Angaben zur Störfallverordnung

Die Anwendbarkeit der 12. BImSchV ergibt sich aus dem Vorhandensein gefährlicher Stoffe gemäß den Mengenschwellen des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Die Mengen der eingesetzten Stoffe, die als gefährliche Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV einzustufen sind, liegen unterhalb der Mengenschwelle des Anhangs I der Störfall-Verordnung. Dies gilt ebenfalls für die Summe der Stoffe, die unter dieselbe Kategorie fallen.

Dementsprechend handelt es sich bei der Anlage nicht um ei-



nen „Betriebsbereich“ nach § 1 Abs. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Angaben zum Explosionsschutz

Im Sinne der §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung wird eine Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz, entsprechend den Vorgaben der TRBS 2152 Teil 1 bis 4 erstellt.

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- a. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- b. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsvoraussetzungen

- 1.a Errichtung von zwei zusätzlichen Stranggraphitierungsöfen
- 1.b Änderung der Emissionsmessung in der Graphitierung verbunden mit dem Verzicht auf die Emissionsmessung an den Dachlüftern, Auflage des Genehmigungsbescheides vom 12. August 1999, Az.: 2210 GV 17/99 Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (Nebenbestimmung 8)
- 1.c Verzicht auf den Emissionsparameter Kohlenmonoxid in der Graphitierung, Auflage des Genehmigungsbescheides vom 12. August 1999, Az.: 2210 GV 17/99 Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (Nebenbestimmungen 4 und 8)



- 1.d Streichung der Nebenstimmungen 5 - 8 des Genehmigungsbescheides vom 07. Dezember 1998, Az.: GV 60/98-Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld [Filteranlage (EQ 1051)]
- 1.e Änderung des Lagertanks für Natriumsulfitlösung inkl. Abfüllplatz

zu 1.a Seite 2 (Gegenstand der Änderung)

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Elektrodenbetriebs durch die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Stranggraphitierungsöfen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben.

zu 1.b Seite 2 (Gegenstand der Änderung)

Gegen die beantragte Änderung der Emissionsmessung in der Graphitierung verbunden mit dem Verzicht auf die Emissionsmessung an den Dachlüftern wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben.

Bedingung ist, dass das Messverfahren, das durch die Fa. ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co. entwickelte und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgesprochene wurde, eingesetzt wird. Das Verfahren wird in den Messberichten mit der

Nummer 13 0554/2_1_2 E und

Nummer 13 0554/1_1_1 E

beschrieben (Ordner B, Anlage 7).

zu 1.c Seite 2 (Gegenstand der Änderung)

Gegen den Verzicht auf den Emissionsparameter Kohlenmonoxid in der Graphitierung, Auflage des Genehmigungsbescheides vom 12. August 1999, Az.: 2210 GV 17/99 Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (Nebenbestimmungen 4 und 8) bestehen seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.4 keine Bedenken.

Entsprechend Nebenbestimmung Nr.4 des v. g. Genehmigungsbescheides sind somit die Emissionen der Dachlüfter Quellen EQ 1011/1, EQ 1011/2, EQ 1012/1 und EQ 1012/2 so zu begrenzen, dass folgende Jahresemissionen aus den genannten Quellen nicht überschritten werden und zwar

Staub 97 t/a

SO₂ 223 t/a

Auf den Emissionsparameter Kohlenmonoxid kann verzichtet werden. Aus dem Prozess der Graphitierung ergibt sich, das Kohlenmonoxid



entsteht. Eine Rechtsgrundlage zur Festlegung eines Messwertes für Kohlenmonoxid als Nachweis ist nicht gegeben.

In Nebenbestimmung Nr.8 des v. g. Genehmigungsbescheides wird bestimmt, dass die Jahresemissionen an Staub und SO₂ der Nebenbestimmung 4 durch Messungen der jeweiligen Konzentrationen an den einzelnen Dachlüfterquellen und der Abluftmengen, die über die Dachlüfter austreten, unter Zugrundelegung der Jahresbetriebsstunden zu ermitteln sind. Diese Nebenbestimmung wird weiter in der Form geändert, dass nicht mehr an den Dachlüfterquellen gemessen werden muss. Stattdessen ist das unter Punkt 1.b angesprochen Verfahren der Fa. ANECO anzuwenden.

zu 1.d Seite 2 (Gegenstand der Änderung)

Gegen die Streichung der Nebenbestimmungen 5-8 des Genehmigungsbescheides vom 07. Dezember 1998, Az.: GV 60/98-Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld [EQ (1051)] bestehen seitens der Bezirksregierung Düsseldorf Bedenken.

Die Nebenbestimmung 5 des Genehmigungsbescheides vom 07. Dezember 1998, Az.: GV 60/98-Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld [EQ (1051)] wird in der Hinsicht geändert, dass die Ermittlung der CO-Konzentrationen gestrichen wird.

Der Betreiber beantragt die Streichung der Emissionsbegrenzung sowie die wiederkehrende Messverpflichtung an der Quelle EQ 1051 (Manipulorkran). Die Streichung der unter Nebenbestimmung Nr. 5 des v. g. Bescheides Emissionsgrenzwerte ist nicht zielführend, da der Manipulorkran beim emissionsrelevantesten Vorgang zum Einsatz kommt und als wichtige indirekte Emissionsquelle zu betrachten ist. So wird der mindestens erforderliche Abscheidegrad der Abgasreinigungsanlage des Manipulorkrans definiert.

In der Anlage 2 (Nebenbestimmungen) wird eine wiederkehrende Messverpflichtung für die Parameter Staub und SO₂ mittels dem in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf entwickelten Messverfahren aufgenommen. Unter dieser Voraussetzung kann auf Nebenbestimmungen Nr.6-8 des v. g. Bescheides verzichtet werden.

zu 1.e Seite 2 (Gegenstand der Änderung)

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Lagertanks für Natriumsulfidlösung inkl. Abfüllplatz wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben.



Eine Kapazitätserhöhung ist nicht beantragt und liegt nicht vor. Somit ist eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte im Umfeld, durch den betrieb der zusätzlichen Stranggraphitierungsöfen, nicht zu erwarten.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Grevenbroich

Seitens der Stadt Grevenbroich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des Kreis Rhein-Kreis Neuss

Aus der Sicht des Kreises Rhein-Kreis Neuss bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Rhein-Kreis Neuss erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Amt 53 – Kreisgesundheitsamt und Amt 68 – Amt für Umweltschutz beteiligt.

Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall zum Teil erfüllt werden. Dem Antrag der TOKAI ERFTCARBON GmbH, Grevenbroich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.10.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung ein-



geschränkt, siehe Begründung unter Ziffer IV - Genehmigungsvoraussetzungen (Seite 10) zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5127,50 Euro**.

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 749.700,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3499,10 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein.



Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Grevenbroich 7500,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 7.500,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21.08.2014 – Az. 53.01-100-53.0178/12/0407.1v wurde eine Gebühr in Höhe von 1.750,00 Euro erhoben, so dass 175,00 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 7.325 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 5.127,50 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Elektrodenbetrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5.127,50 Euro** festgesetzt.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0178/12/0407.1

Anlage 1
 Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

0.	Antragsanschreiben vom 25.10.2012 i.d.F. vom 22.Mai 2014	
	Projekt: ECG06 Hö.....	3 Blatt
	Inhaltsverzeichnis.....	9 Blatt
1.	Anträge/Formulare/Vollmachten	8 Blatt
	-Antragsformular gemäß § 16 BImSchG	
	-Vollmacht	
2.	Antragsinhalte/Genehmigungsrechtl Darstellung	13 Blatt
	-Erläuterungen zum Vorhaben	
	-Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	-Separate Kostenaufstellung	
3.	Standortbeschreibung	16 Blatt
	-Angaben zum Anlagenstandort	
	-Gebietsausweisung, Windrichtungsverteilung	
	-Ausschnitt Deutsche Grundkarte	
	-Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	-Auszug aus dem Flächennutzungsplan	
	-Darstellung der Windrichtungsverteilung am Standort	
	-Luftbild	
4.	Lagepläne	1 Blatt
	-Betriebslageplan	
5.	Anlage/Anlagenbetrieb	25 Blatt
	-Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	-Formular 2: Betriebseinheiten	



-Formular 3: Technische Daten Einsatzseite

6. Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder

6.0	Zeichnungsübersicht.....	3 Blatt
6.1	Grundfließbild	1 Blatt
6.2	Verfahrensfließbild 01/462-03.01 b.....	1 Blatt
6.3	Verfahrensfließbild 3-26-5043-1/Geräteliste.....	7 Blatt
6.4	Verfahrensfließbild ECG06-13a.....	1 Blatt
6.5	R+I Schema Waschwassersammelanlage.....	1 Blatt
6.6	Verfahrensfließbild 01/462-03.03.....	1 Blatt
6.7	Stirnflächenbearbeitung + Transportrollgang.....	5 Blatt
6.8	Layout – Phase 1.....	1 Blatt
6.9	Übersicht Eirich-Mischer für Rüttler 9.....	4 Blatt
6.10	Grundriss/Schnitte.....	2 Blatt
6.11	Abluftbehandlungsanlage.....	4 Blatt
6.12	Siloanlagen.....	4 Blatt

Ordner 2 von 4

7.0 Emissionen/Immissionen..... 369 Blatt

- Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen
- Formular 4, Blatt1: Betriebsablauf und Emissionen“Luft“
- Formular 5:Quellenverzeichnis
- Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung

Geruchsemissionen

- Messbericht der ANECO GmbH zu Geruchsstoffimmissionsmessungen durch Begehung
- Messbericht der ANECO GmbH „Durchführung von orientierenden Geruchsuntersuchungen



Dampf- und gasförmige Emissionen

-Abluftbehandlungsanlage „EGR/RTO“

Graphitierung

-Bericht über die Ermittlung und Beurteilung von

Gefahrstoffen in der Luft

-Messbericht über die Durchführung von Emissions-
messungen in der Graphitierung

-Messbericht über die Durchführung von Emissions-
messungen an Ofen 28

-Bericht über die Prognose der SO₂-Immissionen

Lärmemissionen

-Gutachten zu den Geräuschimmissionen im

Einwirkungsbereich Graphitierung

-Gutachten zu den Geräuschimmissionen im

Einwirkungsbereich Imprägnierung..... 369 Blatt

Ordner 3 von 4

8.0 Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung

-Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser

-Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von
Abwasser

-Schema „GUE EE 31“ der Betriebskläranlage
der Hydro Aluminium GmbH

-Ergänzungen vom 11.12.2012 zum Änderungs-
genehmigungsantrag in der Fassung vom 25.10.2012 **65 Blatt**

9.0 Abfallmanagement..... 6 Blatt

-Beschreibung der Herkunft und de Verbleibs v. Abfällen

-Formular 4, Blatt 3:Verwertung/Beseitigung v. Abfällen



10.0 Wassergefährdende Stoffe/Boden Gewässerschutz	30 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 4 von 6
-Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes		
-Kurzbeschreibung der Betriebskläranlage der Hydro Aluminium GmbH		
-Sicherheitsdatenblätter		
-Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS		
-Prüfberichte der TÜV Industrie Service GmbH		
11.0 Naturschutz/Landschaftspflege	1 Blatt	
-Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege		
12.0 Arbeitsschutz/Betriebssicherheit	11 Blatt	
-Angaben zum Arbeitsschutz u. Betriebssicherheit		
-Erklärungen des Betriebsrates und der Fachkraft für Arbeitssicherheit		
13.0 Bauantrag/Bauvorlagen	1 Blatt	
Brandschutzkonzept vom 22.01.2015 (14-34-04-G02),	51 Blatt	
14.0 Herstellerinformationen/technische Daten	36 Blatt	
-Herstellerinformationen		
15.0 Sonstiges/Unterlagen/Nachweise	14 Blatt	
-Angaben zum TEHG-Treibhausemissionshandels-Gesetz		
-Sonstige Unterlagen		

Ordner 4 von 4

Anzeigeunterlagen/Anzeigebestätigungen/Baugenehmigungen

16.1 Flüssigtanklager für Steinkohleteerpech v. 14.07.2004	25 Blatt
-Anzeigebestätigung vom 12.08.2004	



- Textliche Auszüge aus der Anzeige
- 16.2** Baugenehmigung für 3 Bindemittelbehälter..... **5 Blatt**
 -Genehmigung vom 24.11.2004
- 16.3** Errichtung Stirnflächenbearbeitungsanlage sowie
 Austausch einer Graphitelektrodenbearbeitungslinie vom
 14.05.2007..... **23 Blatt**
 -Anzeigebestätigung vom 01.06.2007
 -Textliche Auszüge aus der Anzeige
- 16.4** Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abluftbehandlung
 vom 13.08.2007..... **25 Blatt**
 -Anzeigebestätigung vom 30.08.2007
 -Textliche Auszüge aus der Anzeige
- 16.5** Mischanlage vom 05.03.2008..... **44 Blatt**
 -Anzeigebestätigung vom 01.04.2008
 -Textliche Auszüge aus der Anzeige
- 16.6** Baugenehmigung für die Errichtung einer Elektroden
 Massen-Aufbereitungsanlage..... **5 Blatt**
 -Genehmigung vom 11.06.2008
- 16.7** Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage,
 zweier Silos und eines Stranggraphitierungssofens
 vom 19.12.2008..... **101 Blatt**
 -Anzeigebestätigung vom 23.06.2009
 -Textliche Auszüge aus der Anzeige
 -Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWs
- 16.8** Abluftbehandlungsanlage vom 12. 01.2011..... **104 Blatt**
 -Anzeigebestätigung vom 21.03.2011
 -Textliche Auszüge aus der Anzeige



-Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS

16.9 Baugenehmigung für die Abluftbereinigungsanlage **5 Blatt**

-Genehmigung vom 06.10.2011

16.10 Siloanlagen, Errichtung Versorgungseinrichtung
für zusätzliche Stranggraphitierungsöfen sowie eines
Lagertanks für Natriumsulfitlösung inkl. Abfüllplatz
vom 08.01.2012 **56 Blatt**

16.11 Baugenehmigung für die Errichtung von zwei
Kokksilos und eines Eisenoxidsilos **1 Blatt**

-Genehmigung vom 21.08.2012



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0178/12/0407.1

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 8

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Gewässerschutz

- 2.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
- 2.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 2.3 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.
(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Be-



zirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden)

Anlage 2

Seite 3 von 8

- 2.4 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 2.5 Die Prüfberichte nach § 12 VAwS müssen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.
- 2.6 Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 2.7 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 2.8 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.9 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise, sowie Beständigkeitsnachweise von Herstellern sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.10 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAwS bei zu heften und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.



- 2.11 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 4 von 8

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Es dürfen keine Abwässer, Schlämme oder Kühlwässer aus der Betriebseinheit „Imprägnierung“ über die betriebliche Kanalisation in die Erft eingeleitet werden.
- 3.2 Das Kühlsystem von Rüttler 9 ist von einer indirekten Durchlaufkühlung in einen geschlossenen Kühlkreislauf umzuwandeln.

4. Emissionen Luft

- 4.1 Die Nebenbestimmung Nr.4 des Genehmigungsbescheides 2210 GV 17/99 Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld vom 12. August 1999 wird wie folgt geändert. Die Emissionen der Dachlüfter Quellen EQ 1011/1, EQ 1011/2, EQ 1012/1 und EQ 1012/2 so zu begrenzen, dass folgende Jahresemissionen aus den genannten Quellen nicht überschritten werden und zwar

Staub	97 t/a
SO ₂	223 t/a

- 4.2 Die in Nebenbestimmung Nr. 4.1 bestimmten Jahresemissionen an Staub und SO₂ sind durch Messungen, die mit dem durch die Bezirksregierung, der Fa. ANECO und der Antragstellerin entwickelte Messverfahren, unter Zugrundelegung der Jahresbetriebsstunden, zu ermitteln (siehe Beschreibung im Ordner C der Antragsunterlagen).
- 4.3 Die erstmaligen Messungen aus Nr. 4.2 haben, nach der Durchführung der wesentlichen Änderung und nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, zu erfolgen.
Die Wiederkehrende Messungen hat mindestens alle drei Jahre oder auf Verlangen durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.



- 4.4 Die Nebenbestimmungen aus den Genehmigungsbescheiden Az.: 2210 GV 17/99 Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld vom 12. August 1999 und Az.: GV 60/98-Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld [EQ (1051)] vom 07. Dezember 1998 haben weiter Bestand. Es sei denn, im Genehmigungsbescheid, zu dieser Anlage, oder durch Nebenbestimmung, in dieser Anlage, sind anders lautende Regelungen vorgenommen worden.
Die Nebenbestimmung 5 aus dem Genehmigungsbescheid GV 60/98-Bu/Hu des Staatlichen Umweltamtes Krefeld [EQ (1051)] vom 07. Dezember 1998 wird insoweit geändert, dass auf die Ermittlung der CO-Emissionen verzichtet wird.
- 4.5 Die Messung von Gesamtkohlenstoff erfolgte nach der sogen. Silicagelmethode (VDI 3481 Bl. 2). Bei dieser Methode werden Kohlenwasserstoffe mit 1 bis 2 C-Atomen nicht oder nur unzureichend erfasst. Diese Methode wird nur im Ausnahmefall angewandt, die übliche Methode ist der Einsatz eines Flammenionisationsdetektors (FID). Es wird nicht begründet, warum die Silicagelmethode eingesetzt wurde. Die Begründung ist nachzureichen.
- 4.6 Für die SO₂-Emissionen der Dachlüfter Quellen EQ 1011/1, EQ 1011/2, EQ 1012/1 und EQ 1012/2 ist entsprechend dem Messintervall der Nebenbestimmung 4.3 die Jahresfracht für jedes Jahr zwischen den aufeinander folgenden Intervallen zu ermitteln. Die Koksbilanz ist als Grundlage heranzuziehen.

Anlage 2

Seite 5 von 8

5. Brandschutz

- 5.1 Von einem Fachplaner, ist ein genauer Detailplan über das Kanalnetz zu erfassen und eine entsprechende Löschwasserrückhaltung einzuplanen.
- 5.2 Folgende Informationen müssen aus dem Plan ersichtlich sein:
- Absperrstellen
 - Rohrdimension
 - Fassungsvermögen des Kanals
 - Einleitungsstellen
- 5.3 Der Kanalplan ist farbig und in entsprechender Anzahl der Feuerwehr Grevenbroich zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Vor Neuanfertigung des Plans ist deren Ausführung mit der Feuerwehr Grevenbroich- Herrn Schwerdtner - abzustimmen.



5.5 Zur Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen ist eine entsprechende Alarmeinrichtung vorzusehen, so dass im Brand- oder Gefahrenfall auch eine frühzeitige Evakuierung erfolgen kann.

Anlage 2

Seite 6 von 8

5.6 Es ist sicherzustellen, dass das Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes, an jedem Ort des Gebäudes eindeutig wahrzunehmen ist.

Feuerwehreinsatzplan:

5.7 Zur raschen Orientierung im Brandfall ist der vorhandene Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 zu überarbeiten und zu erneuern.

5.8 Der Feuerwehreinsatzplan ist farbig und in entsprechender Anzahl der Feuerwehr Grevenbroich zur Verfügung zu stellen.

5.9 Vor Überarbeitung und Neuanfertigung der Einsatzpläne ist deren Ausführung mit der Feuerwehr Grevenbroich - Herrn Schwerdtner - abzustimmen.

Windsack:

5.10 Im Bereich der Zufahrt ist gut sichtbar ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) zu installieren, um den Anrückenden Rettungskräften die örtlichen Windverhältnisse anzuzeigen. Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme in einem Ortstermin abzustimmen.

Alarmplan

5.11 Für das Bauvorhaben ist ein interner Alarmplan zu erstellen. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

6. Emissionen Lärm

6.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

6.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen



einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebentätigkeiten verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 7 von 8

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1 Südstadt	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 2 Barrenstein	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungsspiegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 6.3 Die Einhaltung der Nr. 6.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Das Mess- bzw. Berechnungskonzept ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



- 6.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 0 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 8 von 8

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden zu übersenden.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0178/12/0407.1**

Anlage 3
Seite 1 von 5

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen)



gen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 5

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

- 2.1 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung um die geplanten Änderungen zu erweitern und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
- Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
 - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden
- 2.2 Auf die Umsetzung folgender Regeln und Richtlinien wird hingewiesen:
- Gefahrstoffverordnung - hier insbesondere der § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung und § 7 Grundpflichten
 - BGR 117-1 - Behälter, Silos und enge Räume
 - BGR 121 - Arbeitsplatzlüftung - Lufttechn. Maßnahmen



- BGR 181 - Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr.

Anlage 3

Seite 4 von 5

- 2.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brand-schutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeit-punkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Gewässerschutz

3.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

- 3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungs-nachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder frei- setzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hin- gewiesen.

4. Feuerwehr

- 4.1 Das o. a. Bauobjekt ist **gem. § 6 FSHG** in Zeitabständen von längstens **fünf** Jahren einer Brandschau zu unterziehen. Die zu- ständige Ordnungsbehörde ist von dieser Entscheidung zu unter- richten.



- 4.2 Die Brandschutzdienststelle ist an der Schlussabnahme zu beteiligen. Eine Kopie der Baugenehmigung ist der Brandschutzdienststelle zuzuleiten.

Anlage 3

Seite 5 von 5

5. Gesundheitsvorsorge

- 5.1 Bezüglich der Erweiterung der Feuerlöschanlage weise ich darauf hin, dass keine unmittelbare Verbindung zwischen dem Feuerlöschsystem und dem Trinkwassernetz bestehen darf.
- 5.2 Aufgrund der geltenden Bestimmungen zur Zuständigkeitsregelung bei Anlagen (vgl. § 2 ZustVU vom 11.12.2007) beschränkt sich die Prüfung des Amtes für Umweltschutz auf die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde für schädliche Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten i. S. von Nr. 6 des Anhangs II ZustVU.